

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A
GZ: FA13A-11.10-99/2009

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, hat namens und auftrags **der Kraftwerk Gulling GmbH & Co. KG**, 8786 Rottenmann, Werksgasse 281, am 06. April 2009, ergänzt und konsolidiert am 11. August 2010, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „**Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Kraftwerk Gulling**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 30 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabensbezogen soll in der Gemeinde Aigen im Ennstal an der Gulling bei Bachkilometer 8,37 (Lage der Wehranlage) ein Wasserkraftwerk mit einer Ausbauleistung von 4,1 Megawatt errichtet und betrieben werden. Der erzeugte Strom wird an das örtliche Energieversorgungsunternehmen geliefert. Die Kraftwerksanlage besteht aus einer Wasserfassung mit seitlicher Wasserentnahme, einer rund 3,4 km langen Druckrohrleitung sowie einem Maschinenhaus. Die Wasserfassung wird ca. 500 m bachabwärts der Einmündung des Mittereggbachs in die Gulling, etwa auf Höhe des Steinbruchs, bei Gulling-Bachkilometer 8,37 und das Krafthaus wird ca. bei Bach-km 5,0 außerhalb des Natura 2000-Gebietes linksseitig der Gulling auf dem Grundstück Nr. 260/8, KG Gatschen, errichtet.

Für das Vorhaben werden die Grundstücke 260/8, 260/3, 248/2, 249/3, 681/2, 686/1, 686/3, 681/4, 329, 357/2, 358/2 und 360/1, alle KG Gatschen sowie 803 und 309, KG Vorberg, in Anspruch genommen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 11. Februar bis 25. März 2011

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, Montag bis Freitag während der Amtsstunden, und
- beim Gemeindeamt in 8943 Aigen im Ennstal, Aigen/Ennstal Nr. 6, während der Amtsstunden

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben, zur Umweltverträglichkeitserklärung und zu den sonstige Antragsunterlagen eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 UVP-G 2000 als Partei teil.

Gemäß § 44b Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 i.d.g.F. **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 11. Februar bis 25. März 2011 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Gemäß §§ 44a ff AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkt Umwelt und Recht) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000
§§ 44a ff AVG 1991

Graz, am 07. Februar 2011
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark